Vorwort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.*)

Daß wir es nicht verhalten sollen unsern Kindern, die hernach kommen werden, und erzählen den Ruhm des Herrn und verkündigen die Macht und Wunder, die er an uns gethan hat. (s. Psalm 78, 4.)

Im Jahre 1835 am 8. Dezember ward von Seiten der Staatsregierung eine neue Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen und mit derselben eine neue Kirchen-Agende in dieser Stadt eingeführt. Wider diese die alte Kirchenverfassung dieser Lande aufhebende und nicht minder die Lehre und die äußere Form des Gottesdienstes gefährdende Neuerung ward am 7. Dezember jenes Jahres von acht Gemeinde-Verordneten und achtzehn Gliedern der reformirten Gemeine förmlich und feierlich protestirt. Die Gründe, auf welche dieser Protest sich stützte, fanden im Lauf der Zeit auch von anderen Seiten Zustimmung, und eine nicht geringe Anzahl hielt sich in ihrem Gewissen gebunden, dieserhalb von dem Gottesdienste und den Gemeine-Angelegenheiten fern zu bleiben. Innerhalb dieses Kreises war der Doktor der Theologie H. F. Kohlbrügge aus Utrecht, welcher von Mai 1833 bis Januar 1834 hier gewohnt und mehrmals gepredigt hatte, hier aber wie in seinem Vaterlande der Verfolgung und dem Odium theologicum hatte weichen

*) Anm. In dieser neuen Auflage sind einige ungenaue und unrichtige Angaben über die Entstehung und Geschichte der Bekenntnißschriften und Formulare, welche sich im Vorwort der ersten Auflage fanden, berichtigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

müssen, als ein treuer Zeuge der Wahrheit in gutem und gesegnetem Andenken. Als dieser Theologe sich im Frühlinge des Jahres 1846 am Rheine aufhielt, erging an ihn um jene Zeit die Bitte und Aufforderung, er möge seinen Wohnsitz nach Elberfeld verlegen, um in der Mitte derer, die ihn gerufen, dem Gebet und dem Dienste des Wortes obzuliegen.

Am Sonntage nach Pfingsten desselben Jahres versammelten sich fünf und dreißig Personen zum Gehör des göttlichen Worts in der Behausung des Herrn Dr. Kohlbrügge. Das Wort Gottes wuchs und die Zahl der Jünger mehrete sich; der beschränkte Raum konnte die Menge nicht aufnehmen, und es war nothwendig für einen größeren Saal zu sorgen, der am Sonntag den 25. April 1847 in Gebrauch genommen wurde und vier bis fünf hundert Personen fassen konnte. —

Mancherlei Umstände berechtigten in jener Zeit zu der Hoffnung, daß ein Versuch zu einer Wiederanschließung an die evangelisch-reformirte Gemeine günstigen Boden finden werde. Als jedoch diese Versuche ohne Erfolg blieben, mußte die Rücksicht auf die bestehenden Gemeinen vor der ernsten Verpflichtung zurücktreten, die das Heil so vieler Seelen mit immer größerem Nachdrucke geltend machte. Der Entschluß zu Gründung einer eigenen kirchlichen Gemeine kam im Beginne des Jahres 1847 zur Reife und ward unmittelbar nach Erscheinen des Königlichen Religions-Patentes d. d. 30. März 1847 verwirklicht. Am 18. April konstituirte sich unabhängig vom bestehenden Kirchen-Regiment eine Gemeine reformirten Bekenntnisses mittelst nachstehender Akte:

Konstitutions-Akte.

Die Unterzeichneten vereinigen sich in dieser Stadt zu einer eigenen, von der Landeskirche und vom Staat unabhängigen kirchlichen Gemeine reformirten Bekenntnisses.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem sie mit der nach Gottes Wort reformirten Kirche die heilige Schrift als die alleinige Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihres Wandels anerkennen, halten sie es für gut, der Lehre, wie sie bei ihnen getrieben, und der Ordnung, wie sie bei ihnen gehandhabt wird, einen Ausdruck zu geben.

Da es weder der Reiz der Neuheit, noch die Begierde nach einer willkürlichen, regellosen Freiheit, sondern die Furcht Gottes ist, welche sie bei dieser Konstituirung einer eigenen Gemeine leitet, so bekennen sie sich mit aller Freudigkeit zu der Lehre und zu der Ordnung, wie sie von Alters her in der nach Gottes Wort reformirten Kirche gehandhabt worden ist. Demnach werden sie, was die Lehre betrifft, die Bekenntnißschriften (namentlich den Heidelberger Katechismus vom Jahre 1563, das Glaubensbekenntniß der reformirten Kirche von Niederland, im Jahre 1566 dem Kaiser Maximilian II zugestellt, und das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche, wie es die reformirten Prediger 1560 vorgelegt) und die Formulare der reformirten Kirche, und was die Verfassung betrifft, die Jülich-Bergische Kirchen-Ordnung vom Jahre 1654 im Geiste dieser Schriften, für welche die Väter ehrwürdigen Andenkens Gut und Blut hingegeben, ihrer jetzt zu konstituirenden Gemeine zu Grunde legen. Ueber die nähere Einrichtung des Dienstes und die Anwendung der Kirchenordnung wird die Gemeine in der Versammlung ihrer selbständigen Glieder in der Furcht Gottes berathen und beschließen.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei und bleibe mit der Gemeine.

Er selbst aber, der Gott des Friedens, habe uns ganz und gar geheiligt, und unser ganz unversehrter Geist, Seele und Leib sei unbescholten bewahrt geblieben in der Zukunft unseres Herrn Jesu Christi. Getreu und zuverlässig ist er, der uns ruft, welcher wird es auch thun. Amen.

Elberfeld, am Sonntage Miserere des Jahres der Gnaden 1847.

(folgen die Unterschriften.)

Indem die neue Gemeine sich als eine „reformirte" konstituirte, waltete in ihr das Verlangen vor, die alte refor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mirte Lehre, Verfassung und Cultus wiederherzustellen. In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Gesammt-Bekenntniß der reformirten Kirche aller Zeiten und Länder lag es doch einer von der Strömung der alten Jülich-Cleve-Bergischen Kirche ergriffenen Gemeine nahe, sich vorzugsweise an die ursprüngliche Einrichtung dieser Kirche zu halten, wie sie durch die Schlüsse der Synode von Wesel (1568) und vor Allem durch die der Synode von Emden (4.—14. Okt. 1571) eine Gestalt gewonnen hat. Der bestimmende Einfluß der niederländischen Kirche auf die normativen Schlüsse dieser Synoden, so wie ihre spätere nachhaltige Einwirkung auf die Kirche dieser Lande erklärt es, daß unter den Bekenntnißschriften die Niederländische Confession und der Heidelberger Katechismus hervorgehoben sind. Diese Verhältnisse in Verbindung mit dem Umstand, daß der Lehrer der Gemeine ein Niederländer ist, sind auch dafür maßgebend gewesen, daß die Gemeine, um eine unterscheidende Bezeichnung von der bestehenden evangelisch-reformirten darzustellen, den Namen „Niederländisch-Reformirte Gemeine" angenommen hat. Aus den übrigen Bekenntnißschriften eignete sich die Gemeine außerdem noch das schottische Bekenntniß an, welches mit besonderer Klarheit, Frische und Salbung den Lehrbegriff der reformirten Kirche entwickelt.

Am 28. April 1847 versammelten sich zwei und neunzig selbständige Glieder der neu konstituirten Gemeine, um drei Aelteste und drei Diakonen zu erwählen, welche nach Vorschrift der alten Kirchenordnung unter dem Vorsitz des Predigers das Presbyterium bilden sollten. Zu diesem Amte wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt die Brüder:

Carl von der Heydt
Friedrich Thiel
Daniel von der Heydt } als Aelteste,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wilhelm Rittershaus
August Wolff
H. A. Schäfer
} als Diakonen.

Die nächste und vornehmste Sorge des Presbyteriums war auf die Verwaltung der Sakramente gerichtet. Der Prediger der Gemeine hatte zwar, außer dem Doktorat der Theologie die Wahlfähigkeit pro ministerio erworben, war aber noch nicht zur Bedienung der Sakramente ordinirt worden.*) Sowohl dem Wunsche oder Vorurtheil Einzelner willfährig zu sein, als vornämlich, um zu bekunden, daß diese Gemeine der evangelischen Landeskirche gegenüber eine feindselige Stellung nicht einnehme, ward sowohl an das evangelische Kirchenregiment in höchster Instanz als an einzelne Diener jener Kirche der Antrag auf Ordination unseres Predigers gerichtet. Wiewohl Se. Majestät der König, welche der Gemeine von ihrem ersten Beginn an ihre wohlwollende Theilnahme haben angedeihen lassen, und nicht minder Se. Excellenz der Herr Kultusminister, diesem vom Presbyterium ausgesprochenen Wunsche sich willfährig erwiesen, so zeigte es sich doch im Verlaufe, daß eine Erfüllung desselben kaum erreichbar sein würde. — Um so ernstlicher ward jetzt in Erwägung genommen, was sowohl die apostolische Kirche, als späterhin die reformirte Kirche über die Ordination festgestellt habe, um daraus in Verbindung mit den vorliegenden Umständen zu erkennen, welches der Wille Gottes sei, der gute und vollkommene.

Da lernen wir nun aus der Geschichte der h. Apostel, daß Paulus durch einen einfachen Jünger, Ananias, ordinirt

*) Anm. Der große Reformator Calvin, der es in der römischen Kirche bis zur Tonsur, aber nicht bis zur Priesterweihe gebracht hatte, ist niemals einer kirchlichen Ordination theilhaftig geworden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist; ferner lesen wir von Timotheus, in dem Briefe Pauli an denselben, daß er daran erinnert wird, wie er die Handauflegung durch das Presbyterium empfangen habe; und erfahren sodann durch das Zeugniß bewährter Schriftsteller, daß es in allen Kirchen von Alters her Brauch gewesen ist, die Ordination in Ermangelung von Bischöfen durch die Aeltesten vollziehen zu lassen. — Eine sorgfältige Untersuchung dessen, was die reformirten Kirchen aller Länder über Ordination der Prediger festgestellt haben, ergibt: daß das Französische und Schottische Glaubensbekenntniß eine Ordination überhaupt nicht vorschreiben; daß das Englische Bekenntniß nur eine Einsetzung und Anstellung durch dieselben, die die Kirchendiener berufen haben, voraussetzt; und daß die beiden Schweizerischen, das Niederländische, das Böhmische Bekenntniß und die sogenannte Thorner Erklärung übereinstimmend und ausdrücklich bestimmen: Die Ordination solle geschehen mit Gebet, Angesichts der Gemeine, durch Handauflegung der Aeltesten.

Das Presbyterium berief jetzt eine Gemeine-Versammlung zur Entscheidung. Diese erklärte sich einmüthig und nachdrücklich dafür, daß die Ordination durch die Aeltesten der Gemeine geschehen solle. Demgemäß ward am 9. Mai 1848 die Ordination des Predigers Dr. Kohlbrügge unter Beobachtung der alten in den vereinigten Ländern Jülich, Cleve, Berg und Mark gebräuchlichen „Form zur Befestigung der Prediger" durch die Aeltesten der Gemeine, deren Einige auch schon früher in der anderen Gemeine das Aeltesten-Amt bekleidet hatten, vollzogen. Die feierliche erhebende Handlung, welcher in ganz besonderer Weise das Siegel des Geistes aufgeprägt war, wird in dem Gedächtniß der ihr Beiwohnenden im Segen bleiben.

Jetzt sah die Gemeine die gnadenreiche Erfüllung ihres seit Jahren anhaltenden Gebets zu Gott. Am Sonntag den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Mai wurden fünf und dreißig Kinder vor der Gemeine dem Herrn dargestellt in der heiligen Taufe; und am Tage der Pfingsten versammelte sich die Gemeine an des Herrn Tische zu seinem heiligen Nachtmahle. Die Macht und Gnade des heiligen Geistes, des Trösters, welchen unser hochgelobter Herr und Heiland der Gemeine gesandt hat von dem Vater, waltete bei dieser so lange und so schmerzlich vermißten Feier der heiligen Sakramente, und Aller Herzen waren erfüllt mit Friede und Freude. —

Bei der Bedienung der Sakramente sowohl als bei der Ehe-Einsetzung werden die Formulare der Pfälzischen Liturgie von 1563 gebraucht. In dem Tauf- und Abendmahls-Formular sind für den Gebrauch unserer Gemeine einige Aenderungen angebracht, welche dem ursprünglichen Sinn ein deutlicheres und schärferes Gepräge geben. Als die Gemeine sich konstituirte, hat sie der Autonomie, die die reformirte Kirche vor anderen den einzelnen Gemeinen einräumt (kraft welcher u. A. die Synode von Emden jeder Gemeine dieser Lande die Befugniß zuerkannte, statt des Heidelberger Katechismus einen beliebigen anderen, der auf Gottes Wort gegründet sei, anzunehmen) absichtlich sich begeben, und dem durch den langen gesegneten Gebrauch Ehrwürdigen und Geheiligten unbedingt den Vorzug zuerkannt. Um so mehr hielt das Presbyterium sich verpflichtet, von der der Gemeine rechtmäßig zustehenden Freiheit insoweit Gebrauch zu machen, daß es sofort, dem aus der Mitte der Gemeine vielseitig kund gewordenen Verlangen nachgebend, in den Formularen für Taufe und Abendmahl einige nöthige Verbesserungen im Ausdruck anbrachte. Einige von jeher anstößige, weil dunkele und unverständliche, Stellen wurden nach sorgfältiger ernstlicher Berathung geändert, und die neue Fassung ward von der Gemeine mit großem Beifall aufgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So wandelte nun die Gemeine in der Furcht des Herrn und ward gemehrt durch den Trost des heiligen Geistes. Zu der von ihm bestimmten Zeit sorgte Gott, als der seither gemiethete Kirchensaal auch nicht mehr hinreichte, daß die Gemeine in den Besitz einer neuen schönen Kirche gelangte. Der Grundstein zu dieser unserer Kirche ist gelegt worden am 11. Dezember 1848, der Sockelstein am 19. März 1849; und so mächtig hatte der Segen des Allerhöchsten den Bau gefördert, daß schon am 23. Juni der Schlußstein eingefügt werden konnte. Nachdem überhaupt 205 Tage zur Arbeit an dem Bau verwandt waren, ward am 21sten Sonntag nach Trinitatis, am 30. September 1849, der erste Gottesdienst in der neuen Kirche gehalten. Die Predigt war über Apostelgeschichte 4, 12.

Die staatliche Anerkennung, deren die Gemeine bedurfte, um die Rechte einer juristischen Person zu erlangen, ward ihr vor dem Schlusse dieses Jahres auch noch zu Theil. Durch Kabinets-Ordre vom 24. November verlieh Se. Majestät der König der in Elberfeld unter dem Namen: „Niederländisch-Reformirte Gemeine" bestehenden kirchlichen Gemeine die Korporationsrechte zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien.

So hat die Gemeine in diesen Jahren des Umsturzes und des Verderbens in allen Stücken erfahren das gnädige Walten der Hand Gottes, „welche gut über ihr ist". In der Zeit, „wo Verachtung auf die Fürsten geschüttet war, so daß Alles irrig und wüste stand", hat er nach seiner gnadenreichen Verheißung „den Armen geschützt und sein Geschlecht gemehrt wie eine Heerde. Solches sehen die Frommen und freuen sich; und aller Bosheit wird das Maul gestopfet werden". (Ps. 107.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem nunmehr die Gemeine ausgebaut ist und Ruhe erlangt hat, ist aus ihrer Mitte der Wunsch kund gegeben worden, daß ein besonderer Abdruck der von ihr anerkannten Bekenntnißschriften, so wie der zum Gebrauch eingeführten Formulare veranstaltet werde. Bei Ausführung dieses Wunsches schien es dem Presbyterium geeignet, einen kurzen historischen Abriß des Entstehens der Gemeine vorauszuschicken, „damit es geschrieben sei auf die Nachkommen und das Volk, das geschaffen soll werden, den Herrn lobe." — Vor dem Abdruck der bezeichneten Schriften mag nun noch eine nähere Mittheilung über die Bekenntnißschriften und Formulare hier eine Stelle finden.

Die reformirte Kirche besitzt nicht und hat nie besessen ein allgemein anerkanntes normatives Glaubensbekenntniß; das ist und sollte ausschließlich sein die heilige Schrift. In den einzelnen Ländern, zu verschiedenen Zeiten und unter mannigfachen Umständen sind Bekenntnißschriften hervorgetreten, die alle nur in mehr oder minder beschränkten Kreisen Anerkennung und verbindliche Geltung gefunden haben. Es ist dies keineswegs ein Mangel für die reformirte Kirche. Anstatt einer engen verbauten Kammer ohne das gehörige Licht und Luft, besitzt die reformirte Kirche in diesen ihren verschiedenen, einen bestimmten menschlichen Namen verläugnenden, Bekenntnissen ein auf dem Felsen des göttlichen Wortes, auf dem Fundament der Propheten und Apostel in sich fest verbundenes unerschütterliches Haus, dessen Bewohner, nach dem trefflichen Ausdruck des neuesten Herausgebers der Bekenntnißschriften, in welchem Geschoß und nach welcher Himmelsgegend hin sie sich aufhalten mögen, als eine durch Glauben und Liebe vereinigte Familie sich betrachten mögen. Unter diesen verschiedenen Bekenntnißschriften verdienen folgende eine nähere Erwähnung:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Schweiz.

Das erste schweizerische (oder zweite Baseler) Glaubensbekenntniß. — Dieses Bekenntniß entstand zunächst aus dem Wunsche der schweizerischen Theologen, mit den Wittenbergern sich zu verständigen. Auf einer großen Versammlung in Basel am 30. Januar 1536 wurden Bullinger (Nachfolger Zwinglis in Zürich), Grynaeus (vertrauter Freund Melanchthons) und Myconius (Nachfolger des Oecolampadius, starb als Antistes der Kirche zu Basel) erwählt, die Confession aufzusetzen. Diese Confession ist auch durch Bucer und Capito an Luther überbracht worden, der sich sehr günstig darüber ausgesprochen hat.

Der Genfer Katechismus. — Der Verfasser dieses Katechismus ist der bekannte große Reformator Johann Calvin. Im Jahre 1536 erschien diese Schrift zuerst in französischer Sprache und ward nach der gänzlich umgearbeiteten zweiten Auflage vom Jahre 1541 nicht nur in der Schweiz, sondern in den meisten reformirten Ländern angenommen. Besonderes Ansehen erlangte der Katechismus in der französischen Kirche; auch für die französischen Gemeinen in den Niederlanden ward er durch die Synode von Emden eingeführt.

Das zweite schweizerische Glaubensbekenntniß. — Im Jahre 1562, als die Pest wüthete, verfaßte Bullinger diese Schrift angesichts des Todes, gleichsam als sein geistliches Testament. Sie kam erst 1566 heraus, auf Veranlassung des frommen Churfürsten von der Pfalz, Friedrichs III, und bringt die Lehre der schweizerischen Kirche in reiner und deutlicher Weise zum Ausdruck. Auch die Genfer Kirche nahm auf Veranlassung des großen Theologen Beza, des Nachfolgers Calvins, diese Confession an, welcher später auch die Geistlich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit von Polen, Ungarn und Schottland beigetreten ist, und zu der auch die französischen Kirchen auf der General-Synode zu La Rochelle im Jahre 1571 ihre Zustimmung ausgesprochen haben.

2. Deutschland.

Der Heidelberger Katechismus. — Da es in der Pfalz an einem Katechismus fehlte, und eine große Ungleichheit und Unrichtigkeiten beim katechetischen Unterricht stattfanden, so beauftragte der genannte fromme Churfürst von der Pfalz, Friedrich III, im Jahre 1561 zwei junge Theologen mit der Ausarbeitung eines Katechismus. Zacharias Ursinus, 28 Jahre alt, Schüler Melanchthons und Freund Calvins, und Kaspar Olevianus, 26 Jahre alt, eifriger Anhänger Calvins, bearbeiteten den Katechismus von einander unabhängig. Aus den beiden Arbeiten machte Ursinus unter beständiger Theilnahme Olevians und des Churfürsten ein Ganzes.

Im Jahre 1562 ward der Katechismus von einer nach Heidelberg berufenen Synode geprüft und gebilligt, und 1563 erschien die erste Ausgabe zugleich mit einer lateinischen Uebersetzung. In der am Ende desselben Jahres erschienenen zweiten und dritten Ausgabe ward die bekannte 80ste Frage nachträglich hinzugefügt und vervollständigt.

Dieser Katechismus erlangte bekanntlich für die reformirte Kirche große Bedeutung. Auf mehreren niederländischen Kirchenversammlungen, namentlich zu Dordrecht 1619, ward er als Glaubensregel bestätigt und in Jülich, Cleve, Berg, Hessen, Brandenburg, Preußen und Ungarn und mehreren kleineren Ländern eingeführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Frankreich.

Das französische Glaubensbekenntniß. — Im Jahre 1559 fand in Paris eine große Kirchenversammlung statt, auf welcher, in der Absicht einen festen Anschließungs- und Vereinigungspunkt für alle französischen Protestanten zu gewinnen, ein Glaubensbekenntniß in 40 Artikeln und ein Gesetz über die Kirchenzucht verfaßt wurde. Anton von Chandieu, Prediger in Poitiers, vertrauter Freund und Schüler Calvins, hat es aufgesetzt; Beza übergab es 1561 auf dem Gespräch zu Poissy dem Könige Karl IX und präsidirte der Nationalsynode zu La Rochelle 1571, auf der dieses Bekenntniß von den vornehmsten Reformirten des Landes unterschrieben wurde. Auch Heinrich von Navarra, der spätere König Heinrich IV, unterschrieb es.

4. Niederlande.

Das niederländische Glaubensbekenntniß. — Guido de Brés, französischer Prediger in Ryssel und Valenciennes (von den Spaniern im Jahre 1567 um des Zeugnisses Jesu willen gehängt) hat im Jahr 1559 dieses Bekenntniß verfaßt in französischer Sprache. Die erste allgemeine Bedeutung erhielt es 1562, wo es dem blutdürstig verfolgenden Philipp II überreicht wurde, und gelangte zu einem wirklich symbolischen Ansehen, nachdem auf den Synoden zu Emden 1571 und zu Dordt 1574 beschlossen war, daß alle reformirten Prediger es unterschreiben sollten. Auf der Dordrechter Synode 1619 ward es von allen inländischen und ausländischen Theologen auf's Neue gutgeheißen. Dieselbe Synode beauftragte eine Commission, den etwas verschiedenen Text der französischen, niederländischen und lateinischen Ausgaben zu vergleichen und festzustellen, und diese neue Bearbeitung ward als authentisch von der Synode anerkannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Großbritannien.

Die schottischen Glaubensbekenntnisse. — Im Jahr 1560 beauftragte das Parlament die reformirten Prediger eine Darstellung ihrer Lehre aufzusetzen. Am 16. August reichten die Prediger das Bekenntniß ein, welches vor dem ganzen Parlamente an zwei verschiedenen Tagen verlesen und besprochen wurde. Nur mit drei abweichenden Stimmen beschloß das Parlament auf Grund dieses Bekenntnisses den reformirten Glauben anzunehmen; die Jurisdiktion des Papstes ward abgeschafft und das Lesen der Messe bei Strafe verboten. Den Haupteinfluß auf die Abfassung des Bekenntnisses hatte der kühne und furchtlose Reformator Johann Knox geb. 1515.

Das zweite schottische Glaubensbekenntniß im Jahr 1581 zu Edinburg aufgestellt, hat den Titel: „Allgemeines Bekenntniß des wahren und christlichen Glaubens und der Religion gemäß Gottes Worte und den Verhandlungen unserer Parlamente, welches Ihre Königliche Majestät und Ihre Familie, so wie verschiedene Andere zum Ruhme Gottes und zum guten Beispiele für Alle unterschrieben haben."

Das englische Glaubensbekenntniß der sogenannten 39 Artikel, aufgestellt auf der Londoner Synode von 1562, ist eine Umarbeitung des Bekenntnisses von 1551. Ueber das Abendmahl und die Prädestination spricht es sich gemäß der Lehre der reformirten Kirche aus; in Verfassung und Regierung der Kirche weicht aber die englische Kirche wie bekannt gänzlich von den Grundsätzen und dem Gebrauch der reformirten Kirchen ab.

Im Jahre 1648 ward auf Befehl des sogenannten langen Parlaments ein Glaubensbekenntniß geschrieben, dem sich auch die schottische Kirche anschloß, und welches noch in ihr Geltung hat; es ist bekannt unter dem Namen des puritanischen, oder der Westminster-Confession.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Böhmen, Ungarn, Polen.

Es gibt zwei böhmische Confessionen von größerer Bedeutung, die eine vom Jahre 1535, welche verschiedene Male, zuletzt 1609, revidirt worden ist; die andere vom Jahre 1575. Während die letztere keine Bedeutung mehr hat, dient die erstere (vom Jahre 1609) zum Erweis, daß die böhmischen Brüder sich im Laufe der Zeit immer näher an die reformirte Lehre angeschlossen haben, weshalb sie es im Auslande auch stets mit den Bekennern der schweizerischen Confession gehalten haben; so besonders auch in Polen.

Die Ungarn entlehnten ihre Confessionen, welche sie bis heute haben, vom Auslande; es sind dies das zweite schweizerische Glaubensbekenntniß und der Heidelberger Katechismus. Die der Synode zu Czenger 1570 überreichte Confession hat nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt. Sie war gegen die Bestreiter der Dreieinigkeitslehre gerichtet; Petrus Melius verfaßte sie.

Aus diesen verschiedenen Bekenntnissen gibt nun das Presbyterium einen Abdruck:

1) des Niederländischen Glaubensbekenntnisses nach der authentischen Ausgabe von 1619,
2) des Heidelberger Katechismus,
3) des Schottischen Glaubensbekenntnisses.

In Betreff der Formulare ist Folgendes zu erinnern:

Die niederrheinische Agende des „Synodus generalis der reformirten Kirchen in den vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark" stimmt wörtlich überein mit der Pfälzer Liturgie von 1563 und hat außerdem aus der niederländischen Agende eine Form des Banns und der Wiederaufnahme,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wie die Formulare für Einsetzung der Geistlichen, Aeltesten und Diakonen.

Die Pfälzer Liturgie und die niederländische Agende haben einen gemeinschaftlichen Ursprung. Nächst Calvin, der auch in dieser Richtung den Ton angegeben, hat Johannes a Lasco (polnisch: Lasky) den Grund zu unsern Formularen gelegt. Letzterer ward 1499 in Polen geboren, verließ 1536 sein Vaterland und wurde Superintendent der reformirten Kirchen in Ostfriesland zu Emden. Im Jahr 1550 ging er nach England und leitete die seit 1544 bestehende Gemeine ausländischer Protestanten, welche hinwiederum bei der im Jahre 1553 in England entstehenden Verfolgung großentheils nach den Niederlanden übersiedelten. Lasco kehrte nach Emden und 1556 in sein Vaterland zurück und starb 1560. Er schrieb den Entwurf zu einer Liturgie und veröffentlichte denselben in einem Buche, welches 1555 zu Frankfurt a. Main unter dem Titel erschien: Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia: instituta Londini in Anglia.

Schon im Jahre 1554 hatte Mart. Micronius einen Auszug aus dieser Liturgie bearbeitet, wovon Utenhovius eine niederländische Uebersetzung lieferte. Aus diesen Vorarbeiten und den in Genf gebräuchlichen, von Calvin herrührenden Formularen entstand in Heidelberg 1563 zugleich mit dem Katechismus eine neue Liturgie, so daß also der Katechismus und die Liturgie die gleichen Verfasser und Redaktoren haben. Petrus Dathenus fügte den Katechismus mit sammt der Pfälzer Liturgie (d. h. Gebete, Tauf-, Abendmahls- und Trauungsformular) hinter seine niederländische Psalmenübersetzung vom Jahre 1566 an, und so wurde auch die Liturgie Gemeingut der niederländischen Kirche. Noch im Laufe des 16. Jahrhunderts kamen in den Niederlanden die Form des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bannes und die Formulare für Einsetzung der Prediger, Aeltesten und Diakonen hinzu, welche dann die Pfälzer und später die niederrheinischen Gemeinen von den Niederländern entlehnt haben.

Unsere Tauf-, Abendmahls- und Trauungsformulare sind dagegen im Wesentlichen die alten pfälzischen, wobei noch zu bemerken ist, daß ein Formular der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl weder in der ältesten Pfälzer, noch auch in der niederländischen Liturgie sich befindet. Das von dem unsrigen verschiedene Tauformular der niederländischen Liturgie ist auf der Synode zu Dordrecht im Jahre 1574 also redigirt und verkürzt worden.

Das Presbyterium übergibt nun in der für den Gebrauch unserer Gemeine besorgten Ueberarbeitung:

das Taufformular
das Abendmahls-Formular
das Trauungs-Formular
die Formulare für Einsetzung der Geistlichen, Ältesten und Diakonen
die Form des Banns und der Wiederaufnahme.

Elberfeld, im September 1850.

Das Presbyterium der Niederländisch-Reformirten Gemeine.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf